

## **Geszentwurf**

**der Abgeordneten Dr. Guido Westerwelle, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Dr. Max Stadler, Jörg van Essen, Rainer Funke, Ulrich Irmer, Ina Albowitz, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Ulrike Flach, Joachim Günther (Plauen), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gerhard Schüßler, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes und des Ausländergesetzes**

#### **A. Problem**

Mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts zum 1. Januar 2000 wurde die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr geschaffen, die unter Geltung der Neuregelung kraft Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hätten. Diese Kinder haben einen Einbürgerungsanspruch, der mit Antrag bis zum 31. Dezember 2000 geltend zu machen ist. Bisher ist von dieser Möglichkeit nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht worden, insbesondere wegen der Höhe der Einbürgerungsgebühr von 500 DM pro Kind.

#### **B. Lösung**

Senkung der Einbürgerungsgebühr für minderjährige Kinder auf 100 DM und Verlängerung der Antragsfrist um ein weiteres Jahr.

#### **C. Alternativen**

Beibehaltung der geltenden Rechtslage und damit Auslaufen dieser Einbürgerungsmöglichkeit zum Jahresende.

#### **D. Kosten**

Wurden nicht ermittelt.

Der Vollzugsaufwand hängt von der Zahl der künftig gestellten Einbürgerungsanträge ab, die derzeit nicht konkret bezifferbar ist. Die Senkung der Einbürgerungsgebühr trägt dem Umstand Rechnung, dass die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen häufig mit geringem Aufwand verbunden ist, insbesondere bei der Einbürgerung mehrerer Kinder einer Familie.

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes und des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „, das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat,“ gestrichen.
2. In § 40b Satz 2 wird die Zahl „2000“ durch die Zahl „2001“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Mai 2000 (BGBl. I S. 742) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 90 Satz 2 werden die Worte „, das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat,“ gestrichen.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. November 2000

**Dr. Guido Westerwelle**  
**Dr. Edzard Schmidt-Jortzig**  
**Dr. Max Stadler**  
**Jörg van Essen**  
**Rainer Funke**  
**Ulrich Irmer**  
**Ina Albowitz**  
**Rainer Brüderle**  
**Ernst Burgbacher**  
**Ulrike Flach**  
**Joachim Günther (Plauen)**  
**Klaus Haupt**  
**Ulrich Heinrich**  
**Birgit Homburger**  
**Dr. Werner Hoyer**  
**Dr. Heinrich L. Kolb**  
**Gudrun Kopp**  
**Jürgen Koppelin**  
**Ina Lenke**  
**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**  
**Dirk Niebel**  
**Günther Friedrich Nolting**  
**Detlef Parr**  
**Cornelia Pieper**  
**Gerhard Schüßler**  
**Dr. Irmgard Schwaetzer**  
**Dr. Hermann Otto Solms**  
**Carl-Ludwig Thiele**  
**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Mit der am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Reform des Staatsangehörigkeitsrechts wurde ein wichtiger Beitrag zur Integration hier geborener Kinder ausländischer Eltern geleistet. Sie erhalten, wenn mindestens ein Elternteil dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland lebt, mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit und müssen sich bei Volljährigkeit für die deutsche oder die durch Abstammung erworbene ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden. Diese Ergänzung des Abstammungsprinzips im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht um das Territorialprinzip stellt ein wichtiges Integrationsangebot an die nach Inkrafttreten des Gesetzes geborenen Kinder dar, verlangt ihnen bei Volljährigkeit aber auch eine aktive Integrationsentscheidung ab. Damit es zu nennenswerten Integrationsfortschritten kommt, sieht § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) dieses Integrationsangebot auch für die vor Inkrafttreten der Reform geborenen Kinder vor, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben einen Einbürgerungsanspruch, wenn sie unter Geltung der neuen Regelung kraft Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hätten und diese Voraussetzungen auch gegenwärtig noch vorliegen; auch für sie gilt bei Volljährigkeit die Optionspflicht. Der für die Inanspruchnahme dieser Regelung notwendige Einbürgerungsantrag kann nur noch bis zum Ende dieses Jahres gestellt werden.

Bisher ist von der in § 40b StAG vorgesehenen Möglichkeit nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht worden. Ein wesentlicher Grund dafür ist in der Höhe der Einbürgerungsgebühr von 500 DM pro Kind (§ 38 Abs. 2 Satz 1 StAG) zu sehen. Es ist nicht gelungen, im Wege der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht bundesweit geltende Kriterien für die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit von Gebührenermäßigungen oder -befreiungen (§ 38 Abs. 2 Satz 4 StAG) vorzusehen. Die für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Länder wenden diese Möglichkeit bisher nicht im wünschenswerten Maße an.

Deshalb ist eine gesetzliche Senkung der Einbürgerungsgebühr in diesen Fällen notwendig. Gleichzeitig wird die Frist für Einbürgerungsanträge nach § 40b StAG um ein Jahr verlängert, um ausreichend Zeit für die Inanspruchnahme dieser Regelung nach Beseitigung des Haupthindernisses zu gewähren und den gewünschten Integrationsfortschritt zu erzielen.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1

Durch Streichung der angegebenen Worte wird die Gebühr für Einbürgerungen minderjähriger Kinder generell auf 100 DM gesenkt. Diese Gebühr gilt künftig unabhängig von den Einkommensverhältnissen des Kindes und davon, ob es sich um eine Miteinbürgerung handelt.

##### Zu Nummer 2

Die Frist für Einbürgerungsanträge nach § 40b StAG wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2001 verlängert. Um die durch die Regelung angestrebten Integrationsfortschritte nicht an zu knapp bemessenen formalen Erfordernissen scheitern zu lassen, ist eine Verlängerung der Antragsfrist um ein weiteres Jahr geboten.

#### Zu Artikel 2

Die Gebührenregelung des Ausländergesetzes ist aus Gründen der Gleichbehandlung an die Regelung im Staatsangehörigkeitsgesetz anzupassen.

#### Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

